

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1968

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	7. 11. 1967	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	3
763	7. 11. 1967	Satzung zur Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen	3
		Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	4

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Vom 7. November 1967**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 7. November 1967 auf Grund des § 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. April 1955 (GS. NW. S. 979) in der Fassung vom 6. April 1966 (SGV. NW. 763) wird durch die Neufassung nachstehender Paragraphen wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Landschaftsausschuß (§ 14) bzw. von der Landschaftsversammlung (§ 15) gewählt und vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Privatdienstvertrag angestellt.

§ 11 Abs. 6

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen.

Münster, den 7. November 1967

Knäpper
Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung
Wähning Virnich
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. Dezember 1967 — Az.: I/C 3 — 192 — 01 (3) — genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 12. Januar 1968

Dr. Dr. h. c. Köchling
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1968 S. 3.

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
von Westfalen**

Vom 7. November 1967

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 7. November 1967 auf Grund des § 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen vom 1. April 1955 (GS. NW. S. 977) in der Fassung vom 6. April 1966 (SGV. NW. 763) wird durch die Neufassung nachstehender Paragraphen wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Landschaftsausschuß (§ 15) bzw. von

der Landschaftsversammlung (§ 16) gewählt und vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch Privatdienstvertrag angestellt.

§ 12 Abs. 6

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen.

Münster, den 7. November 1967

Knäpper
Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung
Virnich Wähning
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen, Münster, ist vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. Dezember 1967 — Az.: I/C 3 — 192 — 01 (3) — genehmigt worden. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 12. Januar 1968

Dr. Dr. h. c. Köchling
Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

— GV. NW. 1968 S. 3.

Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) Postabonnement

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahlschein bar bei der Post einzuzahlen. Wurde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einziehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

b) Mehrwertsteuer

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— GV. NW. 1968 S. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.